jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 5Ob101/93, 5Ob49/97k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

AußStrG nF §13 Abs1 Z1
AußStrG nF §14 Abs1 C4
DSchG §3 Abs2
GBG §126
JN §55 Abs1

Rechtssatz

Ersichtlichmachungen nach § 3 Abs. 2 DSchG sind rein vermögensrechtlicher Natur. Sind aber von der Entscheidung des Rekursgerichtes zwei Schutzobjekte auf verschiedenen Liegenschaften betroffen, so bedingt dies getrennte Bewertungsaussprüche. Eine Zusammenrechnung der einzelnen Werte darf nach Maßgabe des § 55 Abs 1 JN (§ 126 Abs 1 GBG iVm § 13 Abs 2 AußStrG) nur dann erfolgen, wenn die verschiedenen Eintragungsbegehren in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen (§ 55 Abs. 1 Z 1 JN).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 101/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 101/93
- 5 Ob 49/97k
  Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 49/97k
  Vgl auch; nur: Ersichtlichmachungen nach § 3 Abs. 2 DSchG sind rein vermögensrechtlicher Natur. (T1) Beisatz: Für die Ersichtlichmachung der Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung von Kfz-Stellplätzen nach §§ 52, 53 oö BauO kann nichts anderes gelten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013473

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_0050OB00101_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at